Kollektivunfallversicherung

Versichert: Kindergartenkinder, Schüler und Studenten
laut näherer Definition
Nähere Definition: sämtliche Schüler
Anzahl versicherte Personen: 615

Kollektivunfallversicherung AUVB 2012
Geltungsbereich: Bildungseinrichtung Anstaltsbetrieb Kind (nähere Erläuterungen siehe Polizzenanhang)

Leistungsübersicht:

Invalidität

Die Versicherungsleistung wird ausbezahlt, abhängig vom ärztlich festgestellten Grad der dauernden Invalidität (DI):	Versicherungssumme EUR 20.000,00
Progression bis 300%	
In Prozent	Faktor
von 1 bis 25	linear
von 26 bis 50	übersteigende % 2-fach
von 51 bis 75	übersteigende % 3-fach
von 76 bis 100	übersteigende % 6-fach

Genesungsgeld

Damit Sie nach einem Unfall mit Krankenhaus-Aufenthalt möglichst schnell finanzielle Hilfe erhalten, leisten wir wie folgt:	Versicherungssumme EUR 1.000,00
Sofortleistung	
In Kalendertage(n)	
ab 6 Tage	250,00
ab 11 Tage	500,00
ab 16 Tage	1.000,00
Bei einem unfallbedingten Knochenbruch erhalten Sie die vereinbarte Pauschalleistung, wenn die oben beschriebene Leistung nicht erbracht wird.	Versicherungssumme EUR 100,00

Unfallkosten

Wir ersetzen die Kosten, die nach einem Unfall anfallen und von der Sozialversicherung nicht gedeckt werden.	Versicherungssumme EUR 3.000,00
Such-/Rettungs- und Bergungskosten	Maximalleistung EUR 15.000,00
Hubschrauberrettung	in voller Höhe
Verletztentransport	Maximalleistung EUR 3.000,00
Nottransport aus dem Ausland	in voller Höhe
Überführungskosten	in voller Höhe
Mehrkosten der planwidrigen Rückreise der versicherten Person an ihren Wohnort in Österreich	Maximalleistung EUR 3.000,00
Heilkosten, Pflegekosten und psychologische Betreuung	Maximalleistung EUR 3.000,00
kosmetische Operationen	Maximalleistung EUR 15.000,00

417-9076-2154/0-0-0-0-0-0/6896466-5749430b/101077000014160 9 DNID-2DEF 101077000014160 9-5309

Polizzennummer 171-2376-7728 UVK
ausgestellt 05.10.2017

Versicherungsumfang

Unfallkosten

Druckkammerbehandlung nach Tauchunfällen	Maximalleistung EUR 15.000,00
Rehab-Management: Kostenersatz für eine möglichst vollständige medizinische, soziale und berufliche Rehabilitation. Nach dem Unfall machen unsere Rehab-Manager konkrete Vorschläge, damit die optimale weiterführende Behandlung ohne Zeitverluste in die Wege geleitet werden kann.	Maximalleistung EUR 15.000,00
24h-Notfall-Management: Schnelle, unbürokratische Hilfe - das reicht von wichtigen Informationen im Notfall bis hin zur Organisation und Kostenersatz von Such-, Rettungs- und Bergekosten inklusive Hubschrauberrettung oder Nottransport aus dem Ausland. Wir sind jederzeit für Sie über die Notfall- und Service-Nummer erreichbar: Notfallnummer aus dem Inland: 0800/20 444 00 Notfallnummer aus dem Ausland: +431/20 444 00	

Besondere Bedingungen (Kollektivunfallversicherung AUVB 2012):
- Kollektivunfallversicherung für Kindergärten, Horte, Schüler-, Tages- und Lehrlingsheime sowie Schulen für Unfälle während des Anstaltsbetriebes (UVKU0302)
- Zusatzbedingung für die Kollektiv-Unfallversicherung (UVKU1512)
- Besondere Vereinbarung (UVKU2001)

Allgemeine Bedingungen:
- Allgemeine Bedingungen für den Premium-Unfallschutz (AUVB 2012)

Berücksichtigt wurde:
Dauerrabatt 20 % - Laufzeit mind. 10 Jahre

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, der vorliegenden Polizze, den dem gegenständlichen Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen und Tarifen sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen.

DNID:2DEF

Rücktrittsrecht

Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:
Wenn Sie als Verbraucher die Vertragserklärung zum Versicherungsvertrag nicht in unseren Geschäftsräumlichkeiten abgegeben haben, können Sie bis zum Zustandekommen des Vertrages jederzeit ohne jede Begründung zurücktreten. Nach Erhalt der Versicherungspolizze können Sie noch innerhalb von 14 Tagen von Ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen. Dieses Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht, wenn Sie das Geschäft selbst angebahnt haben (§ 3 Konsumentenschutzgesetz). Möchten Sie dieses Rücktrittsrecht ausüben, wenden Sie sich an die angeführten Kontaktstellen.

Rücktrittsrecht gemäß § 5b VersVG:
Der Versicherungsnehmer hat gemäß § 5b Versicherungsvertragsgesetz das Recht, binnen zweier Wochen in geschriebener Form vom Vertrag bzw. von der Vertragsänderung zurückzutreten, sofern
(i) er nicht durch einen Versicherungsmakler vertreten ist und keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat, oder
(ii) er die Versicherungsbedingungen nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat, oder
(iii) die in § 252, § 253 und § 255 VAG 2016 und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsagenten erfolgte, die in den §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g Gewerbeordnung 1994 (GewO) unter Beachtung des § 137h GewO vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat.

Die genannte Frist zum Rücktritt beginnt erst zu laufen, wenn die unter (iii) angeführten Mitteilungspflichten rechtzeitig erfüllt worden sind, dem Versicherungsnehmer die Versicherungspolizze und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist. Die Frist ist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Versicherungspolizze einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, gebührt ihm hiefür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Das Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als 6 Monate beträgt.

Rücktrittsrecht gemäß § 5c VersVG:
Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher, kann er vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form zurücktreten. Die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt erst zu laufen sobald ihm
(i) die Versicherungspolizze und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung bzw. Prämienänderung,
(ii) die in § 252, § 253 und § 255 VAG 2016 sowie in den §§ 137f Abs. 7 und 8 und 137g unter Beachtung von § 137h GewO vorgesehenen Informationen und
(iii) eine Belehrung über das Rücktrittsrecht zugegangen sind.

Die oben zitierten gesetzlichen Bestimmungen finden Sie unter dem Punkt "Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)" oder unter http:\\www.generali.at.

Dauerrabatt 20 % - Laufzeit mind. 10 Jahre
Mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragslaufzeit wird ein Dauerrabatt in Höhe von 20 % der Normalprämie (dies entspricht 25 % der vorgeschriebenen Prämie) gewährt.
Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung vor Ablauf von 10 Jahren kann der Versicherer die Differenz zwischen dem gewährten Dauerrabatt und dem für die tatsächliche Laufzeit zu gewährenden Dauerrabatt nachfordern.
Die Nachforderung berechnet sich wie folgt:

Kündigung innerhalb des Jahres *	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Nachforderung in % aller vorgeschriebenen Prämien	25,0	22,5	20,0	17,5	15,0	12,5	10,0	7,5	5,0	2,5

* Die angeführten Jahre beziehen sich auf den Zeitraum zwischen dem Tag des Vertragsbeginns und demselben Tag der jeweiligen Folgejahre.
Diese Nachforderung entfällt, sofern der Versicherungsvertrag vom Versicherer gekündigt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Generali Versicherung AG

Interne Hinweise: Änderung: 05.10.2017 09:29:06; polizze

5/7-9077-2154/0-0-0-0-0-0/6686466-5749439/1010770000141609 DN/D-2DEF 1010770000141609-5310

Polizzenanhang

Überschreitet die Summe der Ansprüche dieser versicherten Personen den Betrag von EUR 5.000.000,--, so wird die Leistung für jede einzelne versicherte Person im Verhältnis der Summe der vertraglichen Einzelansprüche zu diesem Betrag gekürzt.

2.4. Erlöschen des Versicherungsschutzes
Ohne das sich am Weiterbestand des Versicherungsvertrages etwas ändert, erlischt die Versicherung für die einzelne versicherte Person mit Beendigung des Dienstverhältnisses oder dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen.

3. Kollektiv-Unfallversicherung ohne Namensangabe

3.1 Versicherte Personen
Versichert – nach Maßgabe von Art. 18 AUVB 2012 bzw. AUVB 2013 – sind alle zu einer eindeutig beschriebenen Gruppe gehörenden Personen zum gleichen Versicherungsumfang. Die Zuordnung der versicherten Personen hat so zu erfolgen, dass bei einem Unfall kein Zweifel über die Zugehörigkeit des Betroffenen zum versicherten Personenkreis besteht.
Wird im Leistungsfall festgestellt, dass zur Zeit des Unfalles die Anzahl der Personen höher war als die in der Polizze angeführte, so wird die Versicherungsleistung anteilsmäßig gekürzt.

3.2. Prämienregulierung

3.2.1. Der Prämienberechnung wird zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrundegelegt.
Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen; dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monates nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen.

Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen; der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.

3.2.2. Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen, oder eine Zusatzprämie einzuheben. Diese Zusatzprämie beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie für jedes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Zusatzprämie gemacht, so hat der Versicherer den etwa zu viel gezahlten Betrag zurückzuerstatten.

DNID/2DEF

3.2.3. Einblicksrecht des Versicherers
Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren.

4. Kollektivunfallversicherung mit Namensangabe

4.1. Versicherte Personen
Versichert – nach Maßgabe von Art. 18 AUVB 2012 bzw. AUVB 2013 – sind alle Personen, die dem Versicherer mit Angabe von Namen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift sowie den gewünschten Versicherungssummen bekanntgegeben werden.

4.2. An- und Abmeldung
Für Personen, die in den Versicherungsvertrag eingeschlossen werden sollen, tritt die Versicherung für diese Personen nach Zusage des Versicherungsschutzes durch den Versicherer in Kraft.

Personen, die nicht mehr versichert sein sollen, sind beim Versicherer abzumelden.

GENERALI

Polizzennummer 171-2376-7728 UVK
ausgestellt 05.10.2017

Polizzenanhang

Besondere Vereinbarung

UVKU2001

Gültig für: laut näherer Definition
Versichert gelten sämtliche Schüler, sowie bis zu 9 Studenten jeweils 1 Woche auf Schikursen gegen Unfälle im Rahmen der Vertragsgrundlagen.

Der Vertrag wird jährlich aufgrund der gemeldeten Schüler-/Studentenanzahl abgerechnet. Die Jahresprämie beträgt pro Schüler EUR 2,41; die Wochenprämie pro Student beträgt EUR 2,24.

7/7 9079-2154/0-0-0-0-0-0-0/6686486-57494308/101077000014160 9 DNI2-2DEF 101077000014160 9-5312